

## Verordnung für den Schulpsychologischen Dienst

Vom 2. November 2004 (Stand 1. Januar 2011)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt*

gestützt auf § 140 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <sup>1)</sup> sowie auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 <sup>2)</sup>

*beschliesst:*

### § 1

<sup>1)</sup> Der Schulpsychologische Dienst berät Lehrkräfte, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte und empfiehlt Massnahmen zur Verbesserung der Schul- und Erziehungssituation. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) \* Untersuchung und Beratung: Schulreifeuntersuchungen, Berichte zum Übertritt in sonder-schulische Spezialangebote und Sonderschulen, für integrative Sonderschulung, ambulan-te Heilpädagogik und Privatschulfinanzierungen sowie für Internats- und Heimplatzierun-gen,
- b) Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung),
- c) Sprechstunden in Schulen,
- d) Krisenintervention,
- e) Konfliktmanagement,
- f) Moderation,
- g) Mediation,
- h) Expertentätigkeit,
- i) Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

### § 2

<sup>1)</sup> Die Klientinnen und Klienten oder externen Anfragerinnen und Anfrager von Leistungen des Schul-psychologischen Dienstes haben sich wie folgt an den Kosten zu beteiligen:

- a) Für die Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung) CHF 25 pro Stunde,
- b) für Expertisen nach Stundenaufwand,
- c) für Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach Stundenaufwand,
- d) für forensische Gutachten und Berichte nach Stundenaufwand.

### § 3

<sup>1)</sup> Der Leitung des Schulpsychologischen Dienstes steht das Recht zu, in Härtefällen für Dienstleistun-gen gemäss § 2 lit. a Kostenerlass zu gewähren.

<sup>2)</sup> Entsprechende Gesuche sind zu begründen und müssen in der Regel vor Behandlungsbeginn einge-reicht werden.

### § 4

<sup>1)</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 2005 wirksam.

<sup>1)</sup> SG [410.100](#).

<sup>2)</sup> SG [153.800](#).

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
02.11.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	KB 06.11.2004
21.12.2010	01.01.2011	§ 1 Abs. 1, lit. a)	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	02.11.2004	01.01.2005	Erstfassung	KB 06.11.2004
§ 1 Abs. 1, lit. a)	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-